



Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

Mit Verfügung der Finanzdirektion vom 17. September 1984, bestätigt mit Verfügung des kantonalen Steueramtes vom 22. Februar 2002 wurde die **Stiftung Lerchenhof**, mit Sitz in Zürich, gestützt auf § 61 lit. f StG und von Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken steuerfrei erklärt (AFD 84/10 298, AFD 02/10 072).

Nach Einsicht in die geänderte Urkunde vom 28. Januar 2005 sowie in die Geschäftsordnung vom 04. April 2005 und die Jahresberichte und die Jahresrechnungen 2003 bis 2005 ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung im Sinne von § 61 lit. f StG und von Art. 56 lit. g DBG weiterhin gegeben sind. Die seinerzeit gewährte Steuerbefreiung ist zu bestätigen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die **Stiftung Lerchenhof**, mit Sitz in Zürich, weiterhin wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 61 lit. f StG von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von Art. 56 lit. g DBG von der direkten Bundessteuer befreit ist.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung der Stiftung ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
 - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
 - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

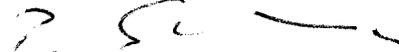
Die Einsprache muss einen Antrag mit Begründung sowie diesbezügliche Tatsachen und Beweismittel enthalten. Beweisurkunden sind beizulegen oder zumindest deutlich zu bezeichnen.

4. Mitteilung an:

- a) Stiftung Lerchenhof, Frau Ursula Brunet, Rudenzweg 40, 8048 Zürich, zuhanden der Stiftung,
- b) das Steueramt der Stadt Zürich,
- c) das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer,
- d) das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich.

Zürich, den **28. Juli 2006**
Sw/st

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Der juristische Sekretär:



Versandt am: **28. Juli 2006**

lic.iur. P. Schwaibold